

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. März 1961

Nummer 27

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
7. 3. 1961	RdErl. — Allgemeine Amtswahlen 1961; hier: Vorbereitung und Durchführung	327
7. 3. 1961	RdErl. — Bildung der dritten Landschaftsversammlung	330
	Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen	
	Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen — Neueingänge —	330

II.

Innenminister

Allgemeine Amtswahlen 1961; hier: Vorbereitung und Durchführung

RdErl. d. Innenministers v. 7. 3. 1961
— I B 1, 20—13.61

Für die allgemeinen Neuwahlen der Amtsvertretungen gelten die Vorschriften des § 7a der Amtsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen v. 10. März 1953 (GS. NW. S. 207) in der Fassung der Gesetze v. 30. Mai 1960 (GV. NW. S. 155) u. v. 20. Dezember 1960 (GV. NW. S. 445).

Außerdem finden die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts Anwendung, die das Amtswahlrecht ergänzen und demgemäß bei dessen Auslegung und Anwendung heranzuziehen sind. Darüber hinaus kommt eine sinngemäße Anwendung von Grundsätzen des Kommunalwahlrechts zur Ausfüllung von Lücken der Amtswahlregelung in Betracht, soweit die Besonderheiten der mittelbaren Amtswahl nicht entgegenstehen.

Die geltenden Vorschriften für die Wahl der Amtsvertretungen beruhen auf den Änderungsgesetzen v. 30. Mai 1960 (GV. NW. S. 155) u. v. 20. Dezember 1960 (GV. NW. S. 445).

Das Änderungsgesetz vom 30. Mai 1960 hat die Wahl der Amtsvertretungen, die bisher als unmittelbare Wahl nach den allgemeinen Vorschriften des Kommunalwahlrechts durchzuführen war, zur mittelbaren Wahl umgestaltet und dabei die für diese mittelbare Wahl geltenden Vorschriften aus dem allgemeinen Kommunalwahlrecht ausgesondert und in die Amtsordnung eingeordnet. Es hat bei dieser einschneidenden und grundsätzlich bedeutsamen Neuregelung an die mehr als achtzig Jahre alte Wahlrechts-tradition der mittelbaren Amtswahl angeknüpft, die

sich bis zu ihrer Aufgabe durch das preußische Gesetz v. 27. Dezember 1927 (Gesetzsamml. S. 211) in der Rheinprovinz und der Provinz Westfalen herausgebildet hatte. Demgemäß werden die Amtsvertreter nunmehr grundsätzlich von den Räten der amtsangehörigen Gemeinden aus ihrer Mitte, d. h. aus dem Kreis der den Räten der amtsangehörigen Gemeinden angehörenden Mitglieder, gewählt. Die Zahl der von den Räten der einzelnen Gemeinden zu wählenden Amtsvertreter bestimmt sich nach einer alternativen Schlüsselregelung, durch die den Besonderheiten der einzelnen Ämter nach Zahl und Größe der amtsangehörigen Gemeinden Rechnung getragen wird. Entsprechen die von den Räten der amtsangehörigen Gemeinden gewählten Amtsvertreter in ihrer politischen Zusammensetzung nicht dem in den vorangegangenen allgemeinen Gemeindewahlen zutage getretenen politischen Kräfteverhältnis im Amt, so werden weitere Amtsvertreter aus Reservelisten berufen, und zwar auf der Grundlage der für die Wahl der Vertretungen der amtsangehörigen Gemeinden bei den letzten allgemeinen Wahlen abgegebenen Stimmen, die insoweit gleichzeitig für die Wahl der Amtsvertretung gelten.

Das Änderungsgesetz vom 20. Dezember 1960 hat die durch das Gesetz vom 30. Mai 1960 eingeführte Neuregelung im Grundsatz unberührt gelassen und lediglich die Folgerungen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 2. November 1960 — 2 BvR 504/60 — gezogen, in dem das Recht der parteilosen Wählergruppen auf chancengleiche Teilnahme an den Kommunalwahlen anerkannt worden ist. Diese Folgerungen betreffen die Wahl aus den Reservelisten, an der nunmehr — wie bei den Gemeinde- und Kreiswahlen — neben den bisher privilegierten politischen Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes auch die parteilosen Wählergruppen teilnehmen.

Die erstmalige Erprobung der neuen Vorschriften über die Amtswahl stellt alle Beteiligten vor die Aufgabe, ein vom

Herkömmlichen nicht unerheblich abweichendes und daher ungewohntes Wahlverfahren durchzuführen, bei dem einschlägige Erfahrungen nicht verwertet werden können. Es muß deshalb das nachdrückliche Bestreben aller an der Vorbereitung und Durchführung der Amtswahlen Beteiligten sein, durch gründliches Studium der neuen Vorschriften eine genaue Kenntnis des geltenden Amtswahlrechts zu erwerben und durch strikte Beachtung der wahlrechtlichen Vorschriften Unregelmäßigkeiten jeder Art zu vermeiden, so daß begründete Beanstandungen in etwaigen Wahlprüfungsverfahren nicht erhoben werden können. Eine genaue Kenntnis und strikte Beachtung der für die Amtswahl geltenden Vorschriften ist auch deshalb von besonderer Bedeutung, weil die neuen Vorschriften bei den bevorstehenden allgemeinen Amtswahlen 1961 erstmalig erprobt werden und die hierbei gewonnenen Erfahrungen für zukünftige Entscheidungen des Gesetzgebers nur dann verwertet werden können, wenn sie auf einer einwandfreien Anwendung der neuen Vorschriften beruhen, die eine objektive Beurteilung des neuen Wahlverfahrens ermöglicht. Hierzu werden folgende Anordnungen und Hinweise gegeben:

1) Wahlorgane (§ 7a Abs. 8 AmtsO)

Wahlorgane für die Amtswahl sind der Wahlausschuß und der Wahlleiter.

Auf die Bildung und das Verfahren des Wahlausschusses finden die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Dezember 1960 (GV. NW. S. 449) — KWahlG — entsprechende Anwendung. Hierzu wird auf § 2 Abs. 3 KWahlG und auf § 6 der Kommunalwahlordnung i. d. F. der Bekanntmachung v. 13. Januar 1961 (GV. NW. S. 41) — KWahlO — verwiesen. Im übrigen finden — unter Berücksichtigung der in § 2 Abs. 3 Satz 2 KWahlG vorgesehenen Ausnahmen — die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts sinngemäß Anwendung. Dies ist vor allem für die verhältnismäßige Zusammensetzung (§ 2 Abs. 1 AmtsO i. Verb. mit § 35 Abs. 2 Satz 5 GO), für die Anwendung der allgemeinen Verfahrensgrundsätze (§ 2 Abs. 1 AmtsO i. Verb. mit § 42 Abs. 1 Satz 5 GO) sowie für die Mitgliedschaft von zum Rat einer der amtsangehörigen Gemeinden wählbaren sachkundigen Bürgern, die nicht Mitglieder der Amtsvertretung sind (§ 2 Abs. 1 AmtsO i. Verb. mit § 42 Abs. 2 GO) von Bedeutung. Von einer Wahl der Beisitzer und stellvertretenden Beisitzer des Wahlausschusses darf ausnahmsweise nur dann abgesehen werden, wenn sich die Mitglieder der Amtsvertretung einstimmig über die Zusammensetzung des Wahlausschusses einigen.

Die Aufgaben des Wahlausschusses sind in § 7a Abs. 8 Satz 2 AmtsO abschließend aufgezählt. Danach prüft der Wahlausschuß die Ordnungsmäßigkeit der Wahl der Amtsvertreter in den Gemeindevertretungen (vgl. hierzu unten Nr. 5), teilt die Sitze der aus den Reservelisten zu wählenden Amtsvertreter zu (vgl. hierzu unten Nr. 4, 5) und stellt das Wahlergebnis fest.

Wahlleiter ist der Amtsdirektor. Er ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Amtsvertretung verantwortlich, soweit nicht der Wahlausschuß zuständig ist (§ 7a Abs. 8 Satz 3 AmtsO).

Weitere besondere Wahlorgane für die Amtswahl kennt die Amtsordnung nicht. Soweit andere Stellen, im besonderen die Räte und die Gemeindegeldirektoren der amtsangehörigen Gemeinden, an der Vorbereitung und Durchführung der Amtswahl mitwirken, richtet sich ihre Tätigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts.

2) Wahltag (§ 7a Abs. 1 Satz 1 AmtsO)

Die Mitglieder der Amtsvertretungen werden, mit der Maßgabe der Zuteilung weiterer Sitze aus den Reservelisten, von den Räten der amtsangehörigen Gemeinden aus ihrer Mitte gewählt. Einen allgemeinen, für alle Räte der amtsangehörigen Gemeinden gemeinsamen, Wahltag für diese Wahl gibt es nicht. In § 7a Abs. 1 Satz 1 AmtsO ist lediglich bestimmt, daß diese Wahl innerhalb von sechs Wochen nach den allgemeinen Gemeindewahlen, d. h., spätestens bis zum 2. Mai 1961 durchzuführen ist. Im Interesse einer zügigen Neubildung der Amtsvertretungen, die mit Rücksicht auf die Fortdauer der Wahlperiode der im Herbst 1956 gewählten Amtsvertretungen (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes zur vorübergehenden Änderung der Wahlzeit der Vertretungen der

Gemeinden, Ämter und Landkreise vom 20. Dezember 1960 — GV. NW. S. 448 —) besonders dringlich ist, empfiehlt es sich, die Mitglieder der Amtsvertretung in den einzelnen Räten alsbald nach der Wahl des Bürgermeisters, also in der ersten oder spätestens in der zweiten Sitzung des neu gewählten Rates (§ 32 Abs. 1 GO), zu wählen.

3) Wahl der Amtsvertreter durch die Räte der amtsangehörigen Gemeinden („Direktwahl“) (§ 7a Abs. 2 und 3 AmtsO)

Die Zahlen der von den Räten der einzelnen amtsangehörigen Gemeinden aus ihrer Mitte zu wählenden Amtsvertreter sind vom Statistischen Landesamt nach dem in § 7a Abs. 2 AmtsO bestimmten Schlüssel errechnet worden und werden den amtsangehörigen Gemeinden und Ämtern sowie ihren Aufsichtsbehörden durch besonderen Erlaß (n. v.) bekanntgegeben. Der Berechnung dieser Zahlen sind, mit Rücksicht auf die durch § 7a AmtsO bestimmte Abhängigkeit der Amtswahl von den vorangegangenen allgemeinen Gemeindewahlen im Amt, die Bevölkerungszahlen zugrunde gelegt, die für die allgemeinen Gemeindewahlen am 19. März 1961 gelten. Ich verweise hierzu auf Nr. 24 meines Rundlasses vom 13. Januar 1961 (MBL. NW. S. 163).

Soweit eine Gemeinde eine Überprüfung der ihr vom Statistischen Landesamt mitgeteilten Zahl der von ihrem Rat zu wählenden Amtsvertreter für erforderlich halten sollte, stelle ich frei, dieserhalb mit dem Statistischen Landesamt um mittelbar Fühlung zu nehmen. Hierzu weise ich vorsorglich darauf hin, daß in jedem Fall die Gesamtzahl der von den Räten der amtsangehörigen Gemeinden zu wählenden Amtsvertreter zunächst gem. § 7a Abs. 2 Satz 1 AmtsO zu errechnen ist und daß die so ermittelte Zahl nicht gilt, wenn sie kleiner ist als die in § 7a Abs. 2 Satz 2 AmtsO bestimmte Gesamtzahl der Vertreter eines Amtes. Bei der Errechnung der nach § 7a Abs. 2 Satz 2 bis 4 AmtsO von den Räten der einzelnen amtsangehörigen Gemeinden zu wählenden Vertreter ist zu beachten, daß nach der in den Beratungen dieser Vorschriften vom Gesetzgeber eindeutig zum Ausdruck gebrachten Auffassung der nach § 7a Abs. 2 Satz 3 AmtsO auf jede Gemeinde mindestens entfallenden Vertreter anzurechnen ist. Das bedeutet, daß bei der Berechnung der von den einzelnen Räten zu wählenden Vertreter im Höchstzahlenverfahren d'Hondt von der Gesamtzahl der Vertreter nach § 7a Abs. 2 Satz 2 AmtsO auszugehen ist.

Was die Wählbarkeit der nach § 7a Abs. 2 und 3 AmtsO von den Räten der amtsangehörigen Gemeinden zu wählenden Amtsvertreter anlangt, so ist durch § 7a Abs. 1 Satz 2 AmtsO eindeutig bestimmt, daß grundsätzlich nur Mitglieder der Räte der amtsangehörigen Gemeinden wählbar sind. Eine — eng begrenzte — Ausnahme hiervon gilt lediglich dann, wenn gem. § 7a Abs. 3 Satz 3 und 4 AmtsO eine Listenwahl nach Verhältniswahlgrundsätzen unter Anwendung des d'Hondtschen Höchstzahlenverfahrens stattfindet und hierbei auf eine Liste mehr Sitze entfallen, als die vorschlagende Gruppe Vertreter im Rat der Gemeinde hat. Diese Ausnahme gilt jedoch nach dem eindeutigen Wortlaut der Vorschrift und nach dem in den Beratungen der Vorschrift eindeutig zutage getretenen Willen des Gesetzgebers nur dann, wenn die vorschlagende Gruppe nicht soviel Sitze im Rat der Gemeinde hat, wie ihr Sitze für die Amtsvertretung zugefallen sind. Sie greift daher nicht ein, wenn Mitglieder der vorschlagenden Gruppe entweder nicht in der Liste zur Wahl gestellt worden sind oder die Annahme der Wahl zur Amtsvertretung ablehnen. In diesen Fällen bleiben, sofern die Vertreter der vorschlagenden Gruppe nicht ausreichen, die betreffenden Sitze in der Amtsvertretung unbesetzt.

Von einer Wahl der nach § 7a Abs. 2 und 3 AmtsO von einer Gemeinde zu wählenden Amtsvertreter kann ausnahmsweise nur dann abgesehen werden, wenn sich der Rat der Gemeinde einstimmig über die von der Gemeinde in die Amtsvertretung zu entsendenden Mitglieder einigt.

Über das Ergebnis der Wahl der Amtsvertreter durch den Rat ist, wie über alle im Rat gefaßten Beschlüsse (§ 37 Abs. 1 GO), eine Niederschrift aufzunehmen. Abschrift der Niederschrift ist unverzüglich dem Amtsdirektor als Wahlleiter zu übersenden.

4) Zuteilung von Sitzen aus den Reservelisten (§ 7a Abs. 4 und 5 AmtsO)

Eine Zuteilung von Sitzen aus den Reservelisten findet statt, soweit dies zur verhältnismäßigen Verteilung der Sitze

in der Amtsvertretung unter Zugrundelegung des von den einzelnen Parteien und Wählergruppen bei den Gemeindewahlen erzielten Stimmenergebnisses erforderlich ist. Für die Durchführung des hiernach erforderlichen Verhältnisausgleichs gelten folgende Besonderheiten:

- a) Am Verhältnisausgleich können nur solche Parteien und Wählergruppen teilnehmen, die in einem Rat der amtsangehörigen Gemeinden einen Sitz haben; dies entspricht dem System der mittelbaren Amtswahl und dem in § 7a Abs. 1 Satz 2 AmtsO ausdrücklich bestimmten Grundsatz, wonach nur Ratsmitglieder der amtsangehörigen Gemeinden zur Amtsvertretung wählbar sind.
- b) Die Sperrklausel gem. § 7a Abs. 4 Satz 5 AmtsO bestimmt sich, abweichend von der in anderen Wahlverfahren geltenden Regelung, nicht nach der Gesamtzahl der bei den Gemeindewahlen im Amt abgegebenen gültigen Stimmen, sondern nach der Zahl der nach Satz 3 und 4 des § 7a Abs. 4 AmtsO errechneten Stimmen. Danach sind vorab die Stimmen der Einzelbewerber sowie die Stimmen derjenigen Parteien und Wählergruppen abzuziehen, die bei den vorangegangenen Gemeindewahlen in keinem Rat der amtsangehörigen Gemeinden einen Sitz erhalten haben und demgemäß von vornherein vom Verhältnisausgleich ausgeschlossen sind. Die hiernach verbliebenen Stimmen sind durch 3 zu teilen, soweit sie in Gemeinden von 3000 und weniger Einwohnern abgegeben worden sind. Damit ist einer unangemessenen Überbewertung derjenigen Stimmen vorgebeugt, deren Anzahl sich nur auf die Besonderheiten des Wahlverfahrens in den kleineren Gemeinden gründet.
- c) Für die Errechnung der aus den Reservelisten zuzuteilenden Sitze bedarf es keiner Feststellung der sog. bereinigten Gesamtstimmenzahl und keiner Bildung einer Ausgangszahl. Die Begrenzung und das Ergebnis des Verhältnisausgleichs ergeben sich vielmehr aus einer schematischen Durchführung der Berechnung nach dem d'Hondtschen Höchstzahlenverfahren durch die in § 7a Abs. 4 Satz 7 AmtsO bestimmte Maßgabe, daß die Berechnung zu Ende ist, wenn auf jeden der nach Abs. 3, also auf jeden der bei der Wahl in den Räten der amtsangehörigen Gemeinden errungenen Sitze eine Höchstzahl entfallen ist.

Die Reservelisten für die Amtswahl sind von den für das Amt zuständigen Leitungen der Parteien und Wählergruppen bis spätestens vier Wochen nach den allgemeinen Gemeindewahlen, also bis spätestens zum 17. April 1961, dem Amtsdirektor einzureichen. Die Reihenfolge der Bewerber auf den so eingereichten Reservelisten ist für die Zuteilung der für den Verhältnisausgleich errechneten Sitze der einzelnen Parteien und Wählergruppen verbindlich. Soweit in einem Amt mehrere Wählergruppen an den Gemeindewahlen teilgenommen haben, die nicht örtliche Teile einer einheitlichen Wählergruppe, sondern für sich selbständig sind, ist darauf Bedacht zu nehmen, daß jede dieser Wählergruppen nur eine eigene Reserveliste einreichen kann und daß die von jeder dieser Wählergruppen bei den Gemeindewahlen errungenen Stimmen getrennt zu zählen und dem Verhältnisausgleich zugrunde zu legen sind.

Für die Reservelisten gilt, wie für die „Direktwahl“ gem. § 7a Abs. 2 und 3 AmtsO, der Grundsatz, daß nur solche Bewerber benannt werden können, die Mitglieder der Räte der amtsangehörigen Gemeinden sind (§ 7a Abs. 5 Satz 2 AmtsO). Eine Ausnahme hiervon gilt nur dann, wenn die Zahl der Vertreter einer Partei oder Wählergruppe in den Räten der amtsangehörigen Gemeinden nicht ausreicht, um die ihr im Verhältnisausgleich nach § 7a Abs. 4 AmtsO zustehenden Sitze zu besetzen. Insoweit — und nur insoweit — können Bewerber aus den für die Gemeindewahlen zugelassenen Reservelisten gewählt werden. Auch hier ist jedoch, wie im Falle des § 7a Abs. 3 Satz 5 AmtsO, zu beachten, daß auf die Zahl der Vertreter einer Partei oder Wählergruppe in den Räten der amtsangehörigen Gemeinden abzustellen ist. Reicht diese Zahl der Vertreter einer Partei oder Wählergruppe aus, um die ihr nach § 7a Abs. 4 AmtsO zustehenden Sitze zu besetzen, so findet § 7a Abs. 5 Satz 3 AmtsO auch dann keine Anwendung, wenn einzelne Vertreter der betreffenden Partei oder Wählergruppe entweder in der Reserveliste nicht benannt worden sind oder die Annahme der Wahl zur Amtsvertretung ablehnen. Die Sitze der betreffenden Partei oder Wählergruppe bleiben in einem solchen Fall unbesetzt.

Eine Ergänzung der Reserveliste ist erst im Laufe der Wahlperiode zulässig (§ 7a Abs. 5 Satz 4 AmtsO). Für Parteien und Wählergruppen wird es sich daher empfehlen, ihre sämtlichen Ratsmitglieder in den amtsangehörigen Gemeinden auf die Reserveliste zu setzen und am Ende der Reserveliste vorsorglich von vornherein auch solche Bewerber zu benennen, die nicht Mitglieder eines Rates sind, jedoch auf einer Reserveliste für die Gemeindewahl kandidiert haben.

5) Feststellung des Wahlergebnisses (§ 7a Abs. 8 Satz 2 AmtsO)

Die Feststellung des Gesamtergebnisses der Amtswahl obliegt, nach Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der „Direktwahl“ in den Räten der amtsangehörigen Gemeinden und nach Zuteilung der Sitze aus den Reservelisten, dem Wahlausschuß. Zu dieser Feststellung sollte der Wahlausschuß alsbald nach Mitteilung der Ergebnisse der „Direktwahl“ in den Räten der amtsangehörigen Gemeinden an den Amtsdirektor, spätestens jedoch nach Ablauf der in § 7a Abs. 1 Satz 1 AmtsO bestimmten Sechswochenfrist, unverzüglich zusammentreten. Die Feststellung des Wahlausschusses ist vom Wahlleiter in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes öffentlich bekanntzugeben (vgl. § 33 KWahlG, § 61 KWahlO).

6) Annahme der Wahl (§ 7a Abs. 7 AmtsO)

Auf die Annahme der Wahl zur Amtsvertretung finden die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes sinngemäß Anwendung. Hierzu wird auf § 13 Abs. 3 und § 34 KWahlG sowie § 60 KWahlO verwiesen. Besonderer Vorschriften über die Unvereinbarkeit eines Amtes mit der Mitgliedschaft in der Amtsvertretung bedurfte es nicht, weil Mitglieder der Amtsvertretung grundsätzlich nur Mitglieder der Räte der amtsangehörigen Gemeinden sein können und für diese die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat in § 13 KWahlG geregelt ist. Im Falle, daß ausnahmsweise ein zur Amtsvertretung gewählter Bewerber nicht Mitglied eines Rates der amtsangehörigen Gemeinden sein sollte (§ 7a Abs. 3 Satz 5 und Abs. 5 Satz 3 AmtsO), findet § 13 KWahlG sinngemäß Anwendung.

7) Zusammentritt der neu gewählten Amtsvertretung

Mit der Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuß ist die Amtsvertretung gewählt. Von diesem Zeitpunkt ab läuft daher die Zweiwochenfrist, innerhalb deren die neu gewählte Amtsvertretung gem. § 2 Abs. 1 AmtsO i. Verb. mit § 31 Abs. 1 GO zu ihrer ersten Sitzung nach der Neuwahl einzuberufen ist.

8) Wahlprüfung

Ein formelles Wahlprüfungsverfahren ist, abgesehen von dem Prüfungsverfahren des Wahlausschusses hinsichtlich der „Direktwahl“ in den amtsangehörigen Gemeinden, in der Amtsordnung nicht vorgesehen. Es bleibt jedoch der neu gebildeten Amtsvertretung überlassen, über die Gültigkeit ihrer Wahl und die Rechtmäßigkeit ihrer Zusammensetzung zu beschließen und erforderlichenfalls mit der Vorbereitung dieses Beschlusses einen besonderen Ausschuß zu betrauen.

9) Verlust des Sitzes in der Amtsvertretung und Ersatzbestimmung (§ 7a Abs. 5 AmtsO)

Die Gründe für den Verlust des Sitzes in der Amtsvertretung sind in § 7a AmtsO nicht ausdrücklich aufgeführt und bestimmen sich daher nach den allgemein für Wahlen geltenden Grundsätzen. Danach kommt, neben dem natürlichen Ausscheiden durch Tod und der freiwilligen Aufgabe des Sitzes durch Verzicht des Vertreters, als wesentlichster Verlustgrund der Verlust der Wählbarkeit zur Amtsvertretung in Betracht. Dabei gelangt § 7a Abs. 1 Satz 2 AmtsO auch hier zu maßgeblicher Bedeutung, wonach wählbar zur Amtsvertretung grundsätzlich nur Mitglieder der Räte der amtsangehörigen Gemeinden sind. Entfällt diese Wählbarkeitsvoraussetzung, scheidet also ein Mitglied der Amtsvertretung aus irgendeinem Grund aus dem Rat der amtsangehörigen Gemeinde aus, so verliert er damit auch seinen Sitz in der Amtsvertretung. Die Feststellung des Sitzverlustes obliegt dem Amtsdirektor als Wahlleiter im Zusammenhang mit der Ersatzbestimmung.

10) Erfahrungsberichte

Die Erfahrungsberichte der mit der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen betrauten Stellen haben sich als ausgezeichnetes Hilfsmittel zur Gestaltung der wahlrechtlichen und wahlverfahrensrechtlichen Regelungen bewährt. Es kann daher auch bei den bevorstehenden Amtswahlen 1961 nicht darauf verzichtet werden, daß die Wahlleiter der Ämter und die Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden auf der Grundlage ihrer eigenen Wahrnehmungen und der von den Gemeinden erstatteten Berichte dem Innenminister über die Erfahrungen bei den Amtswahlen 1961 berichten. Diesen Berichten wird mit Rücksicht auf die Neuheit der anzuwendenden Vorschriften und die Eigenart des neuen Verfahrens besondere Bedeutung zukommen.

Zur Verminderung der mit der Abfassung von Erfahrungsberichten verbundenen Verwaltungsarbeit empfiehlt es sich dringend, daß alle mit der Vorbereitung und Durchführung der Amtswahlen befaßten Stellen laufend die Anregungen und Anstände vermerken, die für eine Auswertung im Erfahrungsbericht in Betracht kommen.

Über Form und Umfang der dem Innenminister vorzulegenden Erfahrungsberichte ergeht zu gegebener Zeit besonderer Erlaß.

An die Regierungspräsidenten,
Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden, Ämter und amtsangehörigen Gemeinden.

— MBl. NW. 1961 S. 327.

Bildung der dritten Landschaftsversammlung

RdErl. d. Innenministers v. 7. 3. 1961
— I B 1 20—14.61

Der Wahltag für die Bildung der dritten Landschaftsversammlung wird auf

Sonnabend, den 6. Mai 1961,

festgelegt.

Bei der Bildung der dritten Landschaftsversammlung ist Art. III des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes, der Amtsordnung und der Landschaftsverbandsordnung vom 20. Dezember 1960 (GV. NW. S. 443) zu beachten, mit dem die parteilosen Wählergruppen den politischen Parteien für das Verfahren bei Bildung der Landschaftsversammlung gleichgestellt worden sind. Im übrigen gilt mein RdErl. v. 30. 10. 1956 (SMBI. NW. 2022).

An die Regierungspräsidenten,
Landschaftsverbände,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1961 S. 330.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen**Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen**

— Neueingänge —

Drucksache
Nr.

Antrag der Fraktionen der CDU, SPD und FDP

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Brütergesetzes 465

Regierungsvorlage

Betrifft: Denkschrift „Vorschläge zur Strukturverbesserung förderungsbedürftiger Gebiete in Nordrhein-Westfalen“ 466

(Die Broschüre selbst wird vom Verlag Ed. Lintz KG., Düsseldorf, Luise-Doumont-Straße 25, zum Preise von 9,— DM pro Stück vertrieben.)

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend und einzeln beim Landtag Nordrhein-Westfalen — Archiv — Düsseldorf, Postfach 5007, Telefon 1 00 01, zu beziehen.

— MBl. NW. 1961 S. 330.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.